

Herrn Sektionschef
 Mag. Dr. jur. Matthias Tschirf
 Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
 Stubenring 1
 1011 Wien
Per E-Mail an: post.l9@bmwfw.gv.at

Kontakt	DW	Unser Zeichen	Ihr Zeichen	Datum
DI Christian Raunig	233	CR/CF-STN 17/2016	BMWFW-94.110/0002-I/9/2016	23.08.2016

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf des Elektrotechnikgesetzes 1992 – ETG 1992, Novelle 2016

Sehr geehrter Herr Sektionschef Mag. Dr. Tschirf,
 Sehr geehrte Damen und Herren,

Oesterreichs Energie bedankt sich für die Gelegenheit, zum vorliegenden Gesetzesentwurf der Novelle 2016 des Elektrotechnikgesetzes 1992 - ETG 1992, Stellung nehmen zu dürfen.

Aus Sicht von Oesterreichs Energie wird der vorliegende Gesetzesentwurf grundsätzlich begrüßt. Die Novelle 2016 des Elektrotechnikgesetzes 1992 stellt einen wesentlichen Beitrag dar, die Normungsagenden des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik (OVE) mit jenen des Austrian Standards Institute (ASI) gleichzustellen. Dieser Umstand sichert die Grundlage für eine hochwertige und unabhängige elektrotechnische Normung in Österreich, was im Interesse unserer Mitgliedsunternehmen liegt.

Trotz der grundsätzlich positiven Einstellung gegenüber dem vorliegenden Entwurf der Novelle 2016 zum ETG 1992 möchten wir aus unserer Sicht noch auf folgende kritische Punkte hinweisen.

Unsere wesentlichen Kritikpunkte/Forderungen sind:

- Der Verlust der Verbindlichkeitserklärung von Normen durch den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft hinsichtlich „elektrotechnischer Sicherheitsvorschriften“.
- Die neue Formulierung für den Bestandsschutz elektrischer Anlagen und elektrischer Betriebsmittel im § 4 Abs. 1. Im Entwurf finden wir die Formulierung zum

Bestandsschutz als unzureichend, da nicht klar geregelt ist, welche Bestimmungen für bestehende elektrische Anlagen und Betriebsmittel zur Anwendung kommen.

- Die Definition des Begriffs „elektrotechnisches Referenzdokument“ in § 1 Abs. 2b, lässt den Freiraum offen, dass elektrotechnische Referenzdokumente von beliebigen fachlichen Stellen herausgegeben werden können.

Zu den einzelnen oben aufgeführten Punkten nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu § 2 und § 3 (Normalisierung und Typisierung auf dem Gebiet der Elektrotechnik)

Die vorliegende Novelle zielt darauf ab, die mit dem Normengesetz 2016 korrespondierenden Bestimmungen hinsichtlich der österreichischen elektrotechnischen Normung in das Elektrotechnikgesetz 1992 einzuführen. Es ist uns bekannt, dass die bestehenden Bestimmungen im § 2 und § 3 zur Verbindlicherklärung von Normen im Sinne elektrotechnischer Sicherheitsvorschriften nicht mit der Neugestaltung der elektrotechnischen Normung vereinbar sind und daher im Gesetzesvorschlag entfallen müssen. Der in der Novelle enthaltende Begriff „elektrotechnische Sicherheitsvorschriften“ wird entsprechend durch die „rein österreichischen elektrotechnischen Normen“ und „elektrotechnischen Referenzdokumente“ ersetzt. Dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft wird ersatzweise eine Verordnungsermächtigung eingeräumt und § 16g regelt zukünftig die Verbindlicherklärung von rein österreichischen elektrotechnischen Normen. Aus unserer Sicht besteht zwingend die Notwendigkeit wesentliche Vorgaben, welche die Sicherheit und Zuverlässigkeit von elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmitteln betreffen, im Gesetz zu verankern. Der Verlust der Verbindlichkeitserklärung von internationalen und europäischen Normen kann im Speziellen für Infrastrukturunternehmen als Verlust der Rechtssicherheit interpretiert werden. Zukünftig sollen die oben genannten Regeln der Technik durch elektrotechnische Referenzdokumente abgedeckt werden. Wir möchten daher zur Verdeutlichung und Rechtssicherheit eine Verbindlicherklärung von elektrotechnischen Referenzdokumenten innerhalb § 3 Abs. 3 ähnlich jenen für rein österreichische elektrotechnische Normen anregen.

Zu § 4 Abs. 1 (Bestandsschutz elektrischer Anlagen und elektrischer Betriebsmittel)

§ 4 Abs. 1 des ETG 1992 regelte bisher, dass auf bestehende elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel keine neuen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften Anwendung finden und jene zur Zeit der Errichtung bzw. Herstellung in Geltung gestandenen weiter in Kraft bleiben. Eine Ausnahme stellte der Abs. 2 dar, welcher dem Bundesminister oder der Behörde durch Bescheid erlaubt, durch Verordnung bestehende elektrische Anlagen oder elektrische Betriebsmittel in den Geltungsbereich neuer elektrotechnischer Sicherheitsvorschriften einzubeziehen.

Aus dem vorliegenden Entwurf der Novelle kann entnommen werden, dass zukünftig der Bestandsschutz auf die verbindlich erklärten „rein österreichischen elektrotechnischen Normen“ bzw. verbindlich erklärten „elektrotechnischen Referenzdokumente“ beschränkt ist. Unserer Meinung nach wird hier außer Acht gelassen, dass ein Großteil der elektrotechnischen Normung über die internationale Normungsorganisation IEC bzw. die

europäische Normungsorganisation CENELEC geregelt wird. Diese in weiterer Folge in die österreichische Normenlandschaft übernommenen elektrotechnischen Normen sind nach unserer Interpretation des vorgeschlagenen Textentwurfes vom Bestandsschutz ausgenommen.

Sollte die im Entwurf veröffentlichte Formulierung übernommen werden, würde dies zu erheblichen (derzeit nicht abschätzbar) Kosten durch Nachrüstung und Anpassung bestehender elektrischer Anlagen und elektrischer Betriebsmittel führen. Zusätzlich würden massive Benachteiligungen für österreichische Anlagenbetreiber und -besitzer am Markt entstehen.

Daher schlagen wir die folgende Formulierung für § 4 Abs. 1 vor: *Auf bestehende elektrische Anlagen ..., finden neue verbindlich-erklärte internationale und nationale elektrotechnische Normen und neue verbindlich-erklärte elektrotechnische Referenzdokumente keine Anwendung.*

Weiters sehen wir im § 4 Abs. 1 des vorliegenden Gesetzesentwurfs eine Regelungslücke, da offen bleibt, welche Bestimmungen bzw. Vorschriften für bestehende elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel zur Anwendung kommen sollen. Aufgrund der erheblichen Rechtsunsicherheit treten wir für die Aufnahme des folgenden Satzes ein: „*Für diese Anlagen und Betriebsmittel bleiben im Allgemeinen die zur Zeit ihrer Errichtung beziehungsweise Herstellung in Geltung gestandenen sicherheitsrelevanten elektrotechnischen Vorschriften weiter in Kraft.*“.

Zu § 16c Abs. 1 (Grundsätze der elektrotechnischen Normungsarbeit)

Die im § 16c Abs. 1 beschriebenen Prinzipien, welche im Zuge der Schaffung von elektrotechnischen Normen zu beachten sind, werden von uns begrüßt. Kritisch stehen wir jedoch dem sechsten Prinzip „*Freiwilligkeit der Anwendung von Normen*“ gegenüber, da wir eine schleichende Aufweichung in der Anwendung der Regeln der Technik sehen. Vielmehr sollte es die Bestrebung der Normenarbeit sein, die Anwendung von Normen, welche eine wesentliche Arbeitsgrundlage im Ingenieurwesen bilden, zu fördern.

Zu § 1 Abs. 2b Z 20 (Begriffsbestimmungen)

Im § 1 Abs. 2b Z 20 wird der Begriff „*elektrotechnisches Referenzdokument*“ bestimmt. Es wird definiert, dass elektrotechnische Referenzdokumente aus Wissenschaft und Erfahrung abgeleitete und von fachlichen Stellen herausgegebene technische Regelungen sind, die sich auf Errichtung, Betrieb, Instandhaltung, Prüfung und Wartung oder auf ein Verfahren betreffend elektrische Anlagen beziehen.

Bedenklich ist für uns, dass elektrotechnische Referenzdokumente nach der vorgeschlagenen Begriffsbestimmung von jeglicher beliebigen fachlichen Stelle herausgegeben werden können. Besonders erschwerend kommt hierbei hinzu, dass diese elektrotechnischen Referenzdokumente durch eine Verbindlicherklärung in nationales Recht umgesetzt werden können. Sollte dies nicht der Fall sein, stellen diese Dokumente jedoch Regelungen dar, an welche man sich allenfalls zu halten hat, wenn keine anderen diesbezüglichen Regelungen existieren. Wir sehen hier die versteckte Gefahr, dass Wirtschaftskörper (Konzerne) über derartige technische Regelungen ihre wirtschaftlichen Interessen durchzusetzen versuchen.

GENERALSEKRETARIAT

Vielmehr sollten diese Referenzdokumente nur von wirtschaftlich unabhängigen, fachlichen Stellen oder gemeinnützigen Vereinen wie dies z.B. der OVE darstellt, herausgegeben werden. Weiter bedarf es zusätzlich einer Definition, was genau unter einer „fachlichen Stelle“ zu verstehen ist.

Abschließend möchten wir festhalten, dass im vorliegenden Entwurf zur Novelle 2016 des ETG 1992 mehrfach geregelt ist, dass vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft neue, für verbindlich erklärte Normen und Vorschriften anzuwenden sind. Die Verbindlicherklärung von internationalen und europäischen Normen ist durch den Bundesminister jedoch in der bisher geltenden Form nicht mehr möglich. Wir sehen hier eine erhebliche Rechtsunsicherheit in der Auslegung des Gesetzes für unsere Mitgliedsunternehmen.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer oben angeführten Einwände und stehen Ihnen für Fragen und weitere Informationen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



DI Wolfgang Anzengruber
Präsident



Dr. Barbara Schmidt
Generalsekretärin

Ergeht auch an:
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Österreichs E-Wirtschaft

Brahmsplatz 3 Tel +43 1 501 98-0 info@oesterreichsenergie.at
1040 Wien Fax +43 1 501 98-900 www.oesterreichsenergie.at
www.parlament.gv.at

DVR 0422100, UID ATU37583307, ZVR 064107101; UniCredit Bank Austria AG, SWIFT/BIC: BKAUATWW, IBAN: AT90 1100 0006 4204 1800

Oestereichs Energie 4/4